

Lebenshilfewerk Anhalt *gemeinnützige GmbH*

Ortsteil Wolfen, Leipziger Str. 24, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Lebenshilfewerk Anhalt gGmbH
An alle Kindertagesstätten

25.03.20

Rundschreiben an alle Eltern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Sachsen-Anhalt hat am 24.03.2020 eine überarbeitete Fassung der Verordnung verabschiedet, welche die derzeit geltenden Beschränkungen im Land ergänzt und klarstellend zusammenfasst (2. SARS-CoV-2-EindV). Die Schließung der Kindertagesstätten wird darin bis zum 19.04.2020 verlängert, gleichzeitig aber der Anspruch auf Notbetreuung deutlich ausgeweitet. Ich möchte Sie im Folgenden über diesen erweiterten Anspruch informieren.

1. Notbetreuung für Kinder von Eltern bestimmter Berufsgruppen

Die Verordnung definiert in § 12 Abs. 3 den bisherigen Kreis der "unentbehrlichen Schlüsselpersonen" neu und erweitert diesen. Dabei gilt weiterhin, dass eine Notbetreuung nur dann in Betracht kommt, wenn eine anderweitige Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die eigene Betreuung durch die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist eine Ausnahme für die Berufe aus § 12 Abs. 3 **Nr. 1** der Verordnung eingeführt worden. Hier genügt es für den Anspruch auf Notbetreuung, wenn ein Elternteil in diesem Bereich tätig ist. Wo das andere Elternteil arbeitet ist dafür nicht relevant. Von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind Eltern, von denen einer in den folgenden Bereichen arbeitet:

- *medizinische, veterinärmedizinische, pharmazeutische Versorgung*
- *pflegerische Versorgung, Altenpflege, ambulante Pflegedienste*

Verwaltungssitz
Ortsteil Wolfen
Leipziger Str. 24
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 66 89 80
Fax: (03494) 66 89 89

Frühförderstellen
Ortsteil Wolfen
Leipziger Str. 24
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 66 89 88
Fax: (03494) 66 89 87

Zweigstelle Bitterfeld
Ortsteil Bitterfeld
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 10
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03493) 82 69 49 0

Zweigstelle Zörbig
Lange Straße 14/16
06780 Zörbig

Integrative Kindertagesstätte "Farbklecks"
Ortsteil Wolfen
An der Kuschelburg 3
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 23 07 3
Fax: (03494) 36 88 95

Integrative Kindertagesstätte "Kuschelburg"
Ortsteil Wolfen
An der Kuschelburg 5
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 22 07 3
Fax: (03494) 66 71 00

Integrative Kindertagesstätte "Dürener Spatzennest"
Ortsteil Bitterfeld
Saarstraße 2
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03493) 23 41 8
Fax: (03493) 82 60 25

Integrative Kindertagesstätte "Bergmännchen"
Ortsteil Holzweißig
Schulstraße 13a
06808 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03493) 60 55 64 9
Fax: (03493) 82 39 03 3

Wohnheim "Am Springberg"
Am Springberg 2a
39261 Zerbst/Anhalt
Tel.: (03923) 62 42 5
Fax: (03923) 62 42 6

Intensiv betreutes Wohnen
Käspersstraße 12a
39261 Zerbst/Anhalt
Tel.: (03923) 48 73 10
Fax: (03923) 48 73 11

Ambulant betreutes Wohnen
Ortsteil Holzweißig
Straße des Friedens 129
06808 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03493) 66 07 64
Fax: (03493) 60 42 10

Handelsregister
AG Stendal, HRB 13663

Steuer-Nr.: 116/105/90413

Geschäftsführer:
Simon Lehmann

- Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller
- Krankenkassen und medizinischer Dienst der Krankenkassen
- Reinigung, Essenversorgung, Labore und Verwaltung für einen der vorgenannten Bereiche
- Kinder- und Jugendhilfe
- Behindertenhilfe

Für alle weiteren, in § 12 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 genannten Arbeitsbereiche, gilt diese Privilegierung nicht. Hier ist es also nach wie vor erforderlich, dass beide Eltern (oder der alleinerziehende Elternteil) in einem der genannten Bereiche tätig sind. Diese sind:

§ 12 Abs. 3 Nr. 2

- Landesverteidigung
- Parlament
- Justiz, einschließlich Rechtsanwälte
- Regierung und Verwaltung
- Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen
- öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei)
- Agentur für Arbeit, Jobcenter
- Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes
- Straßenmeistereien und Straßenbetriebe
- Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Für diese vorstehenden Bereiche muss außerdem das zusätzliche Erfordernis erfüllt sein, dass der dort tätige Elternteil von seinem Dienstherrn unabkömmlich gestellt wurde.

§ 12 Abs. 3 Nr. 3

- Medien, Presse
- Telekommunikationsdienste (insbesondere Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Energie (Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung)
- Wasser
- Finanzen und Versicherungen (z.B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers)
- Öffentlicher Personennahverkehr, Schienenpersonenverkehr
- Entsorgung
- Landwirtschaft
- Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (aus Produktion, Groß- und Einzelhandel, einschließlich Zulieferer und Logistik)

§ 12 Abs. 3 Nr. 4

- Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung
- Frauen- und Kinderschutz
- soziale Kriseninterventionseinrichtungen

§ 12 Abs. 3 Nr. 5

- Bestatter und Beschäftigte in Krematorien

2. Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen

Kinder bei denen eine Behinderung festgestellt ist und die deshalb eine zusätzliche Betreuung in der Kita erhalten, haben jetzt einen Anspruch auf Notbetreuung, soweit sie aus familiären Gründen darauf angewiesen sind (§ 12 Abs. 1 der Verordnung). Im Gegensatz zu den in Absatz 3 genannten Schlüsselberufen, verlangt die Verordnung hier nicht, dass einer oder beide Eltern in einem Schlüsselbereich tätig sind.

Überhaupt nennt die Verordnung eine Berufstätigkeit der Eltern nicht ausdrücklich als Voraussetzung für den Notbetreuungsanspruch eines behinderten Kindes. Allerdings werden familiäre Gründe für eine Notbetreuung bei nicht berufstätigen Eltern regelmäßig wohl nicht vorliegen.

Eltern behinderter Kinder, die trotz fehlender Berufstätigkeit einen Notbetreuungsanspruch für ihr Kind wünschen, sprechen bitte die Einrichtungsleiterin unserer jeweiligen Kita an und legen die familiären Gründe für diese Notwendigkeit dar. Es erfolgt dann eine Entscheidung für den Einzelfall.

3.

Bitte sprechen Sie unser pädagogisches Fachpersonal vor Ort an, wenn Sie unter den nunmehr erweiterten Kreis der Anspruchsberechtigten für eine Notbetreuung fallen. Füllen Sie dazu bitte das neue Nachweisformular von unserer Homepage aus und geben Sie es in der jeweiligen Kindertagesstätte bei der Einrichtungsleiterin ab.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Lehmann